

Naturrecht aktuell

JOHANNES MICHAEL SCHNARRER

Heute erklären die Human-, Kultur- und Naturwissenschaften die Natur immer stärker als einen Prozeß, was sich an verschiedenen Bereichen zeigen lasse, von der Atomerforschung bis hin zur Geistigkeit der humanen Personen. Ethik und Moralthologie sind nun im besonderen interessiert an den Teilen und wissenschaftlichen Zusammenhängen, wo es um die Natur in Verbindung mit sittlicher Normenbegründung geht, wie z.B. beim menschlichen Leben, das auch nur richtig zu verstehen ist, wenn man die dynamischen Vorgänge der Einzelphasen korrekterweise zu begreifen vermag (Übergänge fließend). Denn das Leben eines Menschen ist eine Aneinanderreihung der unterschiedlichen Abschnitte einer Entwicklung, die auch dann weitergeht, wenn man glaubt, es sei Stillstand, Dynamik von der Konzeption bis zum physischen Tod. Jeder Lebensabschnitt hat seine eigene Prägung und beinhaltet Zuordnungen auf Vorhergegangenes sowie Künftiges, besitzt aber auch in seiner Bedeutsamkeit für die sittlich-moralischen Akzente recht unterschiedliche Beurteilungsrelevanz, wie u.a. die Lüge eines Kindes anders zu beurteilen ist als die Lüge eines Erwachsenen. An den Ausführungen soll deutlich werden, daß die Natur der Person viele Einzelfacetten aufweist und vor allem als temporal-konditioniertes Geschehen aufzufassen ist.

Neben dem notwendig stattfindenden Lebensprozeß (Dynamik= Sein) ist dies auch einer, der seine Prägung durch die menschliche Freiheit erhält, denn wie lange ein Leben dauert, unter welchen sozio-kulturellen Umständen es geführt wird, und welche Ziele in ihm zur Realisierung kommen sollen, hängt essentiell vom Verhalten und den Prioritäten des Einzelmenschen, seiner Umwelt, Erziehung und den Einflüssen (z.B. Tradition) ab. Wichtig dabei ist, daß dieses Verhalten ein relativ freies ist. So gibt es keine Determination des/der einzelnen bezüglich der Sexualität, wie sie entfaltet wird, wie weit sie zur Integrationsgröße in das Persönlichkeitsgefüge wird oder aber unreife Formen der Verwirklichung bis hin zur Perversion annehmen kann, sondern sie ist Vollzug freier Entscheidungspotentialität, weil die Person angehalten ist, die Natur in dieser Freiheit zu verwirklichen, wobei diese Freiheit zwar immer Limits hat, aber in einem spezifischen Maß stets vorhanden ist.

Die eigentlichen Entwicklungen finden über die Lernbereitschaft, das Bildungsinteresse und die Kulturfähigkeit statt, was deutlich wird, wenn man die Einzelperson und ihren spezifisch gesellschaftlichen Kontext betrachtet und darüber hinaus die Gesellschaft mit einer anderen vergleicht, wobei sichtbar wird, daß einzelne Verhaltensweisen, die in einem Kulturkreis als wünschenswert und richtig empfunden werden, im anderen vielleicht nur auf Unverständnis stoßen, oder aber eine völlig unterschiedliche Begründung bzw. Bewertung erfahren. Die Polygamie z.B. zählt in der arabischen Welt und bei vielen Stämmen Afrikas noch immer zum normalen Umgang mit Sexualität, in den Ländern der nördlichen Hemisphäre dagegen wird Polygamie abgelehnt. Oder das Beispiel des Eigentums: In Afrika gibt es Stämme, bei denen gibt es kein - wie uns vertrautes - Eigentum, sondern dies ist Eigentum der Sippe. Das, was einem gehört, ist gleichzeitig

einem anderen zur Verfügung zu stellen, denn was einer dort verdient, gehört einer größeren Verwandtschaft, die darauf angewiesen ist. Dadurch kommt es nun zu anderen Normen und Verhaltensweisen, die man mit europäischen kaum vergleichen kann. Wie sich an diesen Beispielen verdeutlicht, ist die radikale Unterschiedlichkeit der Kulturen so vorhanden, daß es auch zur Differenzierung dessen kommt, was als Naturrecht zu betrachten ist, womit sich zeigt, daß Naturrecht eigentlich ein Kulturrecht ist - in dieser Sicht.

Innerhalb des Naturrechts wird eine Unterscheidung deutlich, die den verschiedenen Stufen praktischer Vernunftrealisierung gerecht wird. Wie die praktische Vernunft nur in ihren primären Prinzipien und den daraus direkt folgenden Ableitungen eine Allgemeingültigkeit in Anspruch nehmen kann, da diese von jeder Einzelperson a priori (An-)Erkennung zu erlangen hat, muß sich das in der Naturrechtslehre festgehaltene überall und jederzeit Gleiche auf die Grundvoraussetzungen beziehen, ohne welche menschlich-sittliches Sein unmöglich wäre, würde aber ansonsten ihren eigenen Kompetenzbereich überschreiten. Die Einzelperson wird hier - auf der ersten Ebene des Naturrechts - noch nicht von dem zur Erfüllung menschlicher Zwecke ausgerichteten Vollendungserreichen her gedacht, sondern vielmehr das ins Auge gefaßt, was den Menschen ursprünglich und beginnhaft in seinem Wesen charakterisiert. Genau aus diesem Grund sind die negativ formulierten Verbote des Naturrechts, welche den Freiheitsraum des Einzelmenschen unhintergebar schützen wollen, mit der Beanspruchung universaler Geltung verbunden, wobei andererseits den positiven Geboten des Naturrechts, welche auf die „Bahn“ eines sinnerfüllten und wertorientierten Lebens hinweisen, nur in dem Sinne Allgemeingültigkeit zukommen kann, indem die Urteile der praktischen Vernunft - berechtigt zum Fällen der Urteile auf den ihnen jeweils eigenen Stufen - verwirklicht werden.

Nun ist die zweistufige Begründung des Naturrechts und der sich aus ihm ergebenden Normen so zu verstehen, daß die erste Ebene eine Minimaldefinition des Naturbegriffs voraussetzt, welche nur die notwendige Ermöglichung des Menschseins generell berücksichtigt, nicht jedoch die Realisierung des Menschseins auf authentische Weise. Der Lebensentwurf, dem eine humane Person folgt, und alles, was zur Verwirklichung dieses unternommen wird, benötigt die Entfaltungsmöglichkeiten in der Eigenerfahrung als geistiges Leib-Seele-Wesen und in der Einbettung in eine *Communio*, um nach Glück und Wahrheit zu streben. Mit dem Da-Sein sind die natürlichen Antriebskräfte gegeben, die sich bei THOMAS in der Lehre von den *inclinationes naturales* finden, womit ein gewisser Rahmen abgesteckt ist, in dem sich die Versuche und Aktivitäten zur Erfüllung von Sinn zu bewegen haben. Der Reflexion auf die Minimalkonditionen menschlichen Seins liegt die *lex-naturalis*-Lehre zugrunde, die ein Verfahren zur Reduktion darstellt und durch die jene Sinnvorstellungen ableitbar sind, die in der gegenwärtigen Diskussion um Menschenwürde, Menschenrechte und Selbstverwirklichung einem zentralen Grundgehalt der Würde der Person folgen - diesen Grundgehalt gilt es zu schützen.

Das von der Natur aus Rechte ist nach ARISTOTELES das immer und überall (und damit ohne Ausnahme) gleich Geltende des menschlichen Seins und wird dadurch zum Maßstab, aufgegriffen von der post-modernen Menschenrechtsdetermination, die von simplen und eher kulturneutral bescheidenen Ansätzen in der Anthropologie ausgeht. Aus diesem Grund wird von der ersten Ebene des dargelegten Naturrechts (gemäß des ARISTOTELES und des THOMAS) und der Anthropologie nur kritischer Gebrauch gemacht, da zuerst nur die Verletzungen des Rechts und seiner Natur festzustellen sind, weshalb jedoch auch die bescheidene Anthropologie nicht auf die umfassende Realisierung menschlicher Personalität Bezug nehmen kann, sondern vielmehr - und dies wurde oben auch schon betont - nur auf die Anfangskonditionen rekurrieren kann. Alles andere würde in diesem Rahmen als Kompetenzüberschreitung gewertet werden müssen.

Zwar ist diese Anthropologie durchaus offen für weiter gesteckte Interpretationen und Deutungen, jedoch gibt sie auf der Basisebene noch nicht den Maßstab vor, weshalb die auf den Kern menschlichen Seins rekurrierende Anthropologie der umfassenden Menschenrechte transepochalen Gültigkeitsanspruch erhebt und den Einzelkulturen, die heute (aufgrund wachsender Komplexität und Globalisierung) immer schwerer zu trennen sind, allgemein zuzumuten ist. Die Anthropologie der Menschenrechte, reduziert auf einen Primärbestand menschlichen Da-Seins, geht aber über sich selbst hinaus und verweist auf die Idee der Menschenwürde, welche sie selbst nicht bis zum Ende vollzieht. Zu den Sinnentwürfen, die in der Anthropologie vorgelegt werden, verhält sie sich selbst nicht indifferent, sondern ist als offene hinsichtlich des Gehaltvollen zu bezeichnen. Die Gesamtintentionen des Lebens menschlichen Da-Seins intendieren ethisch-sittlich hochgesteckte Ziele und ringen um universale Geltung, wie dies in der Tradition des jüdisch-christlichen Kulturkreises zu konstatieren ist, jedoch vollzieht sich das auf einer anderen Stufe als der, die der Geltung der naturrechtlichen Begründungszusammenhänge und der Allgemeinankennung von Verboten oder Postulaten folgen.

Die Natur selbst ist der orientierungsgebende Maßstab für das sittlich Gute und Richtige. Was der menschlichen Person widerspricht, das ist auch der Natur entgegengesetzt. Allerdings kann dennoch nicht problemlos und unreflektiert eine ontologische Sachgegebenheit sofort mit einem ethischen Postulat verbunden werden, denn hier sind noch viele andere Faktoren in die Urteilsbildung einzubeziehen, so daß dem Naturrechtsdenken oft ein zu kurz greifender Begründungsschluß vorgeworfen wird. Man spricht vom Sein-Sollen-Fehlschluß, weil aus deskriptiver Positionierung normativ geschlußfolgert wird, womit eine Verzerrung entstehen kann. In der postmodernen Zeit werden sowohl die metaphysischen wie die erkenntnistheoretischen Ausgangspositionen des Naturrechts von vielen Wissenschaftlern abgelehnt oder für uneinsichtig erklärt, wodurch Ethik und Moral in die Spannung geraten, neue Wege zur Begründung suchen zu müssen, die postmetaphysisch, postnatürlich oder postscholastisch gekennzeichnet werden. Damit wird deutlich, daß die ethisch-moralische Argumentations- und Begründungsstruktur nach Elementen zu forschen hat, die das Sittliche als Richtiges und Gutes nicht mehr von der Natur allein bzw. seinem natürlichen Verständnis der Sicht der Welt aus zu determinieren sucht, sondern vielmehr ein naturunabhängiges, auf Rationalität gründendes und damit vernunftseinsichtiges Verständnis als Urgrund und Basis für moralische Paradigmen sowie die Normenbegründung herauszufiltern und zu erarbeiten hat.

Die Relevanz des Naturrechts in seiner Begründungslogik ist bis heute vorhanden, wird aber - je nach der jeweiligen Epoche und der aktuellen Strömungen - stark angefragt. Das Naturrecht verfolgt das Ziel, mittels vernunftseinsichtiger axiomatischer Konditionierungen für das humane Sein und Da-Sein sowie die damit verbundenen Handlungspostulate als Orientierungsgeber zu dienen. Und genau an diesen Orientierungsgebern haben sich die jeweiligen Systeme mit ihren je spezifischen Grundannahmen auszurichten und müssen gleichzeitig ihre Annahmen bezüglich deren Berechtigung legitimieren, wenn sie mit dem Anspruch auftreten möchten, menschliche und gesellschaftliche Aktionen - richtig und dem einzelnen dienend - ordnen zu wollen. Das Denken und Begründen im Naturrecht bezieht sich auf die Axiome, Kriterien und unhinterfragbaren Basiselemente juristischer Verbindlichkeit und wird dadurch hinsichtlich der Sozialordnungen und der untereinander in Konkurrenz stehenden Begründungsmodelle von natürlichen Ordnungen zu einem moralischen Bestimmungsgrund, der philosophische Unhintergebarkeit zu beanspruchen wagt.

Das Naturrecht setzt das human-persönliche Können mit dem Dürfen dieser (neuen) Möglichkeiten in ein interdependentes Relationsgefüge. Dabei erteilt es der Annahme, daß alles das, was durch wissenschaftlichen Fortschritt in Technik, Ökonomie oder durch politische Maßnahmen ermöglicht sein mag, auch gleichzeitig verantwortbar

ist und damit einem Dürfen gleichgesetzt werde, eine Absage. Oft stehen Können und Dürfen im ethischen Spannungsverhältnis, wobei das Maß des Tuns an der natürlichen Unbeliebigkeit seine Orientierung zu prüfen hat. Denn genau diese Natur der Sache muß seine Normierung an der Natur des Menschen erfahren (und vice versa) und ist unter den Schutz vor technisch unverantwortlicher Reproduktion, absoluter wirtschaftlicher Prioritäten und dehumaner politischer Maßnahmen zu stellen, damit das Ethische auch wirklich erhalten - oder dort, wo es bereits verloren gegangen ist - wiedererlangt werden kann. Somit verbindet das Denken des Naturrechts die Vorgabe normativer Einsichtigkeitsgefüge mit den axiomatischen und natürlichen Konditionen, die aufgrund ihrer jeglichen Vorgelagertheit humaner Aktion a priori ihre Anerkennung finden sollten, die sich an natürlicher Unverfügbarkeit sowie der Umfassung der dem Menschen entzogenen Elementarcharakteristika des Seins zu orientieren haben.

Der postmoderne Mensch braucht ein neues Zugangsverhältnis zu Norm und Naturrecht. Hierbei gilt es, das Naturrecht in seiner historischen Kontextualität richtig zu verstehen, um es dann auch weiterentwickeln zu können. Die Voraussetzung dabei ist die notwendig adäquate Sicht (weder Überbetonung noch Unterminierung) der Geschichte. Ebenso wie das Naturrecht haben die Normen die Aufgabe, den Menschen in seiner umfassenden Seinsverwirklichung zu unterstützen, keine Extrempositionen zuzulassen, sondern vielmehr Hilfestellung anzubieten, wo Ort-, Wurzel- und Orientierungslosigkeit sich breit machen. Das Verstehen der Normen und des Naturrechts ist - anthropologisch gesehen - ein permanenter Prozeß von der Kindheit bis zum Alter, was ebenso für die Wissenschaftler gilt. Die „Betonation“ von Systemen ohne Eigenhinterfragung der Basiselemente bedeutet Stillstand und damit gleichzeitig die Gefahr, uneinsichtig zu werden und damit den eigenen Existenz- und Legitimationsgrund zu verlieren. Wichtig dabei ist ebenso die Unvoreingenommenheit gegenüber anderen Positionen, die gedankliche und der Vernunft entsprechende Offenheit sowie die Bereitschaft, in den Dialog einzutreten, ohne von vornherein einzelne Elemente, Interpretamente oder Argumentationsstränge auszuschließen. Dann kann ein neues Zugangsverständnis bezüglich der Normen und des Naturrechts glücken, denn auch wenn wir in einer normenskeptischen Zeit leben mögen, ist doch der Wunsch nach Orientierungsbehelfen berechtigterweise konstaterbar. Das ist die Chance für die Norm und das Naturrecht.

Über die weithin anerkannten Menschenrechte läßt sich verdeutlichen, daß jeder Mensch aufgrund seines natürlichen Menschseins Würde besitzt. Von daher ist das Naturrecht im säkularisierten Bereich gerade über die Menschenrechte einsichtig zu machen, um wieder eine größere Akzeptanz des Naturrechts zu erlangen, denn das geltende positive Recht reicht eben nicht aus, um Werte axiomatisch zu begründen, weil es den Status quo zwar anerkennt, aber eben nicht tiefgreifend auf die Wurzeln rekurriert.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR ZUM NATURRECHT:

- ERNST, Wilhelm; Norm und Gewissen. Leipzig 1984
- HÖHN, Hans-Joachim; Christliche Sozialethik interdisziplinär. Paderborn u.a. 1997
- HONECKER, Martin; Grundriß der Sozialethik. Berlin u.a. 1995
- HOOSE, Bernard (ed.); Christian Ethics. Collegeville/Minnesota 1998
- RHONHEIMER, Martin; Praktische Vernunft und Vernünftigkeit der Praxis. Handlungstheorie bei Thomas von Aquin in ihrer Entstehung aus dem Problemkontext der aristotelischen Ethik. Berlin 1994
- SCHNARRER, Johannes Michael; Anything goes? Sittlichkeit im Zeitalter der Skepsis. Wien, Tarnow 2000
- SCHNARRER, Johannes Michael; Norm und Naturrecht verstehen. Frankfurt/M., Wien u.a. 1999

- SCHOCKENHOFF, Eberhard; Naturrecht und Menschenwürde. Mainz 1996
- TANNER, Klaus; Der lange Schatten des Naturrechts. Stuttgart u.a. 1993
- WEILER, Rudolf; Herausforderung Naturrecht. Graz 1996
- YAMADA, Hideshi/ SCHNARRER, Johannes Michael; Zur Naturrechtslehre von Johannes Messner und ihrer Rezeption in Japan. Wien 1996